

Geschäftsordnung für den Bundesvorstand

Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen gemäß § 23 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber e.V. bestimmte Aufgabenbereiche wahr. Außerdem werden nach § 24 der Satzung Ausschüsse eingesetzt, die den Bundesausschuß bei seiner Arbeit unterstützen.

Der Bundesausschuss erlässt in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsordnung diese Geschäftsordnung für den Bundesvorstand, in der besonders die Abgrenzung der Aufgabenbereiche in Form eines Geschäftsverteilungsplanes vorgenommen wird.

Diese Geschäftsordnung tritt ergänzend dann ein, wenn in der Satzung, in der Allgemeinen Geschäftsordnung oder in speziellen Ordnungen Hinweise fehlen.

§ 1 Sitzungen

Für Sitzungen des Bundesvorstandes und der Ausschüsse gilt die Allgemeine Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung

Der Präsident leitet den Bundesvorstand im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Der Bundesvorstand in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine Entscheidungen. Nach § 23 der Satzung regelt der Bundesvorstand die laufenden Geschäfte des BVDG und arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Bundestages und des Bundesausschusses und ist gleichzeitig für die Umsetzung der Beschlüsse dieser übergeordneten Organe zuständig.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den BVDG nach innen und außen und ist für die Repräsentation des Verbandes verantwortlich. Der Präsident nimmt die interne Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vor, sofern sie sich nicht aus der Satzung bzw. der nachfolgenden Geschäftsverteilung ergibt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind für Ihren Bereich eigenverantwortlich tätig, wobei gegenseitige Hilfe Grundlage der Zusammenarbeit ist. Bei Überschneidungen sind die betroffenen Vorstandsmitglieder zu informieren und an der Entscheidung zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich hauptberuflicher Mitarbeiter wird von dieser Geschäftsordnung nicht erfaßt, sondern wird in Dienstanweisungen geregelt. § 25 der Satzung ist entsprechend zu beachten.

§ 3 Vertretung

Stellvertreter des Präsidenten sind die Vizepräsidenten in der in der Satzung genannten Reihenfolge, wobei die Verhinderung im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muß.

§ 4 Information

1. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich bei Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung durch Briefkopien.
2. Der Geschäftsführer informiert die Vorstandsmitglieder laufend über alle wichtigen Angelegenheiten.
3. Protokolle des Vorstandes und der Ausschüsse sind innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder zu versenden.
4. Informationen vertraulicher Art sind als solche zu kennzeichnen; die Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Präsidenten erlaubt.

§ 5 Beschlüsse, Entscheidungen

1. Die Beschlussfassung richtet sich nach der „Allgemeinen Geschäftsordnung“. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
2. Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes oder wesentlicher Änderungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes und der Erarbeitung eines Nachtragshaushaltes durch den VP Finanzen. (Änderung § 2.5 der Finanz- und Gebührenordnung)
3. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung muß die Genehmigung des Bundesausschusses eingeholt werden.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sie bedürfen ebenfalls der einfachen Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Abstimmung ist umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende-Vorstand (GV) setzt sich nach § 23 der Satzung aus:

- dem Präsidenten,
- dem VP Gewichtheben,
- dem VP Finanzen/Verwaltung,
- dem Geschäftsführer und
- dem Sportdirektor/Cheftrainer

zusammen.

Der GV ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte gemäß der Beschlüsse des Bundestages, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verantwortlich. Er tagt entsprechend der Erfordernisse bzw. mindestens 1x im Quartal.

Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten mit Rechtswirkung den BVDG nach innen und außen. Insbesondere ist der GV für die Mittelverwendung, den Personaleinsatz und dessen Finanzierung, sowie der Bestätigung der Nominierungen im Frauen- und Männerbereich zuständig.

Er trifft seine Beschlüsse – sofern erforderlich – in einfacher Mehrheit.

§ 7 Geschäftsverteilung – Bundesvorstand

7.1 Präsident

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsrecht,
- Vertretung des BVDG nach innen und außen,
- Zuständig für die Einberufung der Sitzungen der Organe des BVDG,
- Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung, sofern nicht bereits Beschlüsse der Organe vorliegen,
- Leitung der Sitzungen der Organe des BVDG,
- Gastrecht in allen Ausschüssen des BVDG,
- Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des BVDG im dienstrechtlichen Sinne,
- Ehrungen.

7.2 Vizepräsident Gewichtheben

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsrecht,
- Ständiger Stellvertreter des Präsidenten,
- Kontakte zu den Mitgliedern (LV, Vereine),
- Vorsitzender des Sportausschusses im BVDG,
- Vorsitzender des Kompetenzzentrums Kraft.
- Seine Verantwortlichkeiten ergeben sich aus den Aufgaben dieser Ausschüsse,
- Klassenleiter der Bundesliga im Gewichtheben
- Vorsitzender des Bundesligaausschusses

7.3 Vizepräsident Finanzen/Verwaltung

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsrecht,
- Seine Aufgaben ergeben sich in erster Linie aus der Finanz- und Gebührenordnung,
- Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnungen, Vermögensverwaltung,
- Erledigung aller Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des BVDG und seine Vertretung gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen,
- Verantwortlich für die Geschäftsstelle des Verbandes,
- Verantwortlich für das Leistungszentrum des BVDG gegenüber dem Träger,
- Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und der Beschäftigten der Geschäftsstelle,
- Gewinnung von Sponsoren, Werbeverträge,
- Abschluß von Versicherungen,
- Steuern und Abgaben.

7.4 Ehrenpräsident

- Übertragung von repräsentativen oder sonstigen Aufgaben durch die Organe oder den Präsidenten.

7.5 Referent Fitness- und Breitensport

- Entwicklung langfristiger und mittelfristiger Pläne zur Förderung und Intensivierung des Breitensportes,
- Planung und Durchführung von Modellmaßnahmen, DSB usw.
- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern im Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport,
- Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln,
- Durchführung von Werbemaßnahmen,
- Beratung der Mitglieder,
- Geräteentwicklung.

7.6 Referentin für den Frauensport

- Vorsitzende des Frauenausschusses,
- Vertretung des Frauensportes im BVDG und in anderen Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit Frauensport befassen,
- Vertritt die Interessen der Frauen im Sportausschuss,
- Darstellung und Mitarbeit bei der Lösung besonderer Probleme des Frauensportes in der Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter, Trainer, Funktionäre u.a.m.,
- Beratung der Mitglieder und Organe des BVDG zu Frauenfragen,
- Zuständig für die Bearbeitung aller speziellen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Frauensport von innen oder außen an den BVDG herangetragen werden.

7.7 Referent für Wissenschaft und Lehre

- Vertretung des BVDG zu Lehrfragen nach außen und im Speziellen zum DSB,
- Vorsitzender des Lehrausschusses für Gewichtheben,
- seine Verantwortlichkeiten ergeben sich aus den Aufgabenstellungen dieser Ausschüsse,
- Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und der Industrie zur Optimierung und Objektivierung des Trainingsprozesses im Gewichtheben,
- Initiierung von Forschungsvorhaben,
- Verantwortlich für die Traineraus- und –weiterbildung,
- Fortschreibung der Ausbildungsrichtlinien,
- Beratung der Mitgliedsverbände bei der Lehrarbeit,
- Erarbeitung von Info- und Lehrmaterial.

7.8 Referent für Technik- und Kampfrichterwesen

- Vorsitzender der Kampfrichterorganisation des BVDG,
- Seine Aufgaben ergeben sich aus der Kampfrichterordnung,
- Weiterentwicklung und Aktualisierung der Kampfrichterordnung und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Sportordnung,
- Verantwortlich für die Erstellung von Rahmenbedingungen zur Durchführung von Meisterschaften,
- Anzeigetechnik, Geräteentwicklung.

7.9 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung des BVDG in der Öffentlichkeit,
- Kontakte zu den Medien,
- Berichterstattung für das „Amtliche Mitteilungsblatt“,
- Ergebnisdienst von nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften,
- Schaffung der Arbeitsbedingungen für die Medien bei nationalen Veranstaltungen und Koordinator zu den Medien bei Veranstaltungen und in Vorbereitung derselben,
- Mitarbeit bei Werbemaßnahmen und Präsentationen des BVDG in der Öffentlichkeit und zu Sponsoren,
- Erstellung von Berichten, Jahrbüchern usw.
- Archivierung.

7.10 Referent für den Seniorensport (Masterssport)

- Der Referent für den Seniorensport ist Vorsitzender des Seniorenausschusses (Mastersausschuss). Seine Aufgaben ergeben sich aus den Verantwortlichkeiten des Seniorenausschusses, z.B.
- Festlegung der Termine von Deutschen-Senioren-Meisterschaften, Seniorenausschuss-Sitzungen und deren Tagesordnungen;
- Erstellung der Ausschreibungen von DM, EM und WM der Senioren,
- Wettkampfleitung der DM der Senioren,
- Erstellung von Berichten über nationale und internationale Senioren-Meisterschaften,
- Vertretung des BVDG bei internationalen Senioren-Meisterschaften und Sitzungen oder Kongressen

7.11 Bundesjugendleiter

- Vertretung des BVDG in Jugendfragen bei der DSJ und weiteren Institutionen,
- Ausbau der Kontakte nach außen für inhaltliche und finanzielle Belange,
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Jugendordnung,
- Vorsitzender des Jugendausschusses,
- Leitung, Planung und Abwicklung der Maßnahmen der DGJ,
- Mittelbeantragung und Abwicklung von bezuschussten Maßnahmen der DSJ und des DFJW,
- Nominierungen zur Wettkämpfen und weiteren Maßnahmen (ausgenommen für Maßnahmen des BMI-Haushaltes),
- Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- Bundesjugendtreffen,
- Jugendstatistik, Rekord- und Bestenlisten,
- Internationale Kontakte.

7.12 Aktivensprecher

- Der Aktivensprecher vertritt die Interessen der Sportlerinnen und Sportler in den Gremien des BVDG.

7.13 Vertreter der Landesverbände

- Vertretung der LV im Präsidium,
- Vorsitzender im Ehrenausschuss,
- Fortführung der Ehrenkartei,
- Beratung der LV und Vereine,
- Anzeigetechnik, Computerprogramme,
- Unterstützung und Beratung der Vereine bei DM,
- Mitarbeit im Bundeligausschuss,
- Mitarbeit im Sportausschuss,
- Mitarbeit im Jugendausschuss.

7.13 Vertreter der Landesverbände

- Vertreter der Klassenleitung
- Erstellung der Paarungsliste der Folgesaison zur Vorlage beim Klassenleiter
- Überwachung der Terminverschiebungen in der Bundesliga
- Überwachung der Ergebnisprotokoll und deren Veröffentlichung
- Umsetzung und Erstellung der Ausschreibung zur Bundesligasaison, in Zusammenarbeit mit dem Klassenleiter, nach Vorgaben der Ausschüsse und des Vorstandes des BVDG
- Überwachung der Einhaltung der SPO und Ausschreibung der Bundesliga

§ 8 Geschäftsverteilung – Ausschüsse

8.1 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören

- der Vizepräsident Gewichtheben,
- der Geschäftsführer,
- der Cheftrainer,
- der Bundesjugendleiter bzw. sein Stellvertreter,
- der Referent für Technik- und Kampfrichterwesen,
- die Referentin für den Frauensport und
- die Sportwarte der Mitgliedsverbände an.

Vorsitzender des Sportausschusses ist der Vizepräsident Gewichtheben.

Der Sportausschuss ist für:

- die Planung und Realisierung des nationalen Sportbetriebes zuständig,
- Erstellung des Sportjahreskalenders,
- Erstellung von Ausschreibungen für die nationalen Mannschafts- und Einzelmeisterschaften,
- Organisation und Durchführung der Meisterschaften (Vergabe erfolgt durch den Vorstand des BVDG),
- Weiterentwicklung des Gewichthebersportes auf nationaler Ebene,
- Fortschreibung der Sportordnung des Verbandes.
- Erarbeitung von Änderungen der Ordnungen und der Satzung des BVDG
- Vorbereitung des Bundestages durch Erarbeitung von Anträgen

8.2 Trainerkommission

Für die Trainerkommission (TK) liegt eine separate Geschäftsordnung mit Aufgabenzuweisung vor.

8.3 Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss wird vom Bundesjugendleiter geleitet.
- Die Aufgaben ergeben sich aus § 8 der Jugendordnung.

8.4 Lehrausschuss

- Dem Lehrausschuss des BVDG gehören der Referent für Wissenschaft und Lehre und die Lehrwarte der Mitgliedsverbände an.
- Vorsitzender des Lehrausschusses ist der Referent für Wissenschaft und Lehre.
- Weiterentwicklung der Lehre des Gewichthebens,
- Aus- und Weiterbildung von Trainern,
- Fortschreibung der Ausbildungsrichtlinien des BVDG,
- Koordination der Lehrarbeit mit den Mitgliedsverbänden,
- Erarbeitung von Info- und Lehrmaterial.

8.5 Kampfrichterorganisation

- Vorsitzender ist der Referent für Technik- und Kampfrichterwesen,
- Die Organisation und die Aufgabenstellungen sind in der Kampfrichterordnung festgeschrieben.

8.6 Frauenausschuss

- Vorsitzende ist die Referentin für den Frauensport. Weitere Mitglieder sind die Vertreter/innen mit Zuständigkeitsbereich Frauensport der Mitgliedsverbände.
- Maßnahmenentwicklung zur Förderung des Frauensports im BVDG (Talentfindung in den Ländern, Heranziehen von Trainerinnen usw.),
- Anregungen für die Arbeit in den jeweiligen Mitgliedsverbänden,

- Initiativen zur Ausbildung von Frauen, um sie zur Übernahme von Ehrenämtern und zum Erwerb von Kampfrichterlizenzen o.ä. zu ermutigen,
- Initiativen zur Erweiterung des Sportprogrammes für Frauen im Breitensport,
- Initiierung und Unterstützung von Forschungsvorhaben zum Frauensport (Diplomarbeiten, Kontakte zu Sportmedizinern/innen usw.),
- Einflußnahme auf die Öffentlichkeit zur Verbesserung des Images kraftsporttreibender Frauen,
- Sammeln und Auswerten von Informationen zum Thema Frauensport.

8.7. Seniorenausschuss

Der Seniorenausschuss besteht aus

- dem BVDG-Seniorenreferenten als Vorsitzender des Ausschusses,
- seinem Stellvertreter, zuständig für Internationales und Koordination,
- dem Beauftragten für Breitensport und Technik,
- der Seniorensprecherin,
- dem Seniorensprecher,
- dem Seniorenstatistiker,
- den Seniorenreferenten der Landesverbände als Beisitzer, sofern sie keine der vorstehenden Positionen innehaben.

Die Seniorensprecherin und der Seniorensprecher werden von den Aktiven vorgeschlagen und gewählt.

Der Stellvertreter des Seniorenreferenten, der Beauftragte für Breitensport und Technik, sowie der Seniorenstatistiker werden vom Seniorenausschuss vorgeschlagen und gewählt. Bezüglich der vorstehenden Positionen können auch Sportfreunde gewählt werden, die nicht dem Seniorenausschuss angehören.

Die Wahlen finden analog der BVDG Satzung alle 4 Jahre im Olympiajahr statt.

Der Seniorenausschuss ist zuständig

- für die Planung, Entwicklung und Durchführung des Sportprogrammes im Seniorenbereich,
- für die Weiterentwicklung des nationalen Gewichtheber-Seniorensports und
- für die Erstellung der jährlichen Seniorenstatistik, sowie der Rekord- und Bestenliste.

8.8. Bundesligaausschuss

Der Bundesligaausschuss besteht aus

- dem Vizepräsident Sport als Vorsitzender des Ausschusses
- dem Sprecher der Bundesligamannschaften
- dem Sportdirektor des BVDG
- dem Geschäftsführer des BVDG
- 6 Vertretern der Bundesligamannschaften (3 Vertreter 1. BL und 3 Vertreter 2. BL)

Die Sportwarte der LFV können an den Sitzungen des Bundesligaausschusses, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Der Bundesligaausschuss ist zuständig für:

- die Weiterentwicklung der Bundesliga im Gewichtheben

- die Erarbeitung der Ausschreibung für die Folgesaison zur Bundesliga im Gewichtheben, als Vorlage für den Sportausschuss des BVDG
- die Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der SPO und Satzung für den Sportausschuss und den Bundestag des BVDG
- die Erarbeitung des Terminkalenders der Bundesliga im Gewichtheben

(Beschlissen durch den Bundestag am 10.12.2016 in Leimen)